



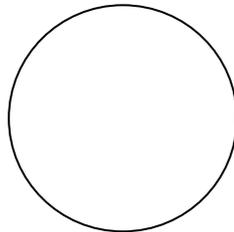
Entwurf und Mitwirkung

Baureglement

Vom Gemeinderat erlassen am

Der Gemeindepräsident:

.....



Der Gemeindeschreiber:

.....

Öffentlich aufgelegt vom: bis:

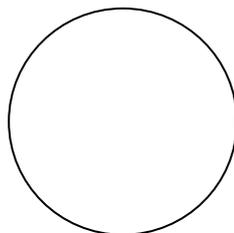
.....

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: bis:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.....am.....

.....

Der/die Amtsleiter/in:



Impressum

Verfasser: Lena Hausding, Monika Rüsi
Auftraggeberin: Gemeinde Weesen
Hauptstrasse 15
8872 Weesen
www.weesen.ch

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\58 Weesen\11 Ortsplanungsrevision\13 Nutzungsplan\Zonenplan\20
Entwurf\BauR\22-12-01 BauR_Entwurf.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
01.12.2022	Entwurf und Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
2	Raumplanung	3
Art. 3	Planungsmittel	3
Art. 4	Information und Mitwirkung	3
Art. 5	Zoneneinteilung	4
Art. 6	Wohnzonen	4
Art. 7	Wohnzone 11a	4
Art. 8	Kernzone, geschlossene Bauweise	5
Art. 9	Wohn-/Gewerbezone	5
Art. 10	Schwerpunktzone Mariahalden	5
Art. 11	Arbeitszonen	6
Art. 12	Freihaltezone innerhalb und ausserhalb Bauzone Sport und Freizeit	6
Art. 13	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	6
Art. 14	Sondernutzungspläne	6
3	Nutzungs- und Bauvorschriften	7
3.1	Erschliessung und Ausstattung	7
Art. 15	Ausfahrten und Vorplätze	7
Art. 16	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	7
Art. 17	Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder	8
Art. 18	Spiel- und Begegnungsbereiche	8
Art. 19	Geschossfläche	8
Art. 20	Entsorgungseinrichtungen	8
3.2	Erstellung von Bauten und Anlagen	9
Art. 21	Regelbauweise	9
Art. 22	Grenzabstand	9
Art. 23	Abstände von öffentlichen Strassen und Wegen	9
Art. 24	Attikageschosse	9
Art. 25	Kleinbauten und Anbauten	9
Art. 26	Geringfügige Kleinbauten	10

Art. 27	Vorbauten und Dachvorsprünge	10
Art. 28	Dachform, Dachgestaltung	10
Art. 29	Terrainveränderungen und Stützkonstruktionen	11
Art. 30	Sicherheitsanforderungen	11
3.3	Einordnung und Gestaltung	11
Art. 31	Umgebungsgestaltung	11
Art. 32	Lichtemissionen	12
3.4	Bau- und Hygienevorschriften	12
Art. 33	Mindestanforderungen	12
4	Gebühren	13
Art. 34	Gebühren	13
5	Schlussbestimmungen	13
Art. 35	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	13
Art. 36	Aufhebung bisherigen Rechts	13

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Tabelle zur Regelbauweise (1Art. 21 BauR)

Anhang 2: Skizzen zu Baubegriffen und Messweisen von Bestimmungen

Anhang 3: Artenliste Bäume

Beilage

1. Auszug aus Planungs- und Baugesetz und massgebende Normen / Grundlagen

Der Gemeinderat Weesen erlässt, gestützt auf Art. 1 des Planungs- und Baugesetzes¹, Art. 11 und Art. 102 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes² sowie gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes³ vom 21. April 2009 und Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weesen vom 3. April 2017, das nachstehende Baureglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Baureglement (BauR) gilt für das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Weesen.
- ² Die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die besonderen Regelungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist die Planungs- und Baubehörde im Sinn des Planungs- und Baugesetzes und die zuständige Behörde nach der Strassengesetzgebung. Er kann Aufgaben und Vollzug an Kommissionen gemäss Gemeindeordnung delegieren.
- ² Zur Vorbereitung der Geschäfte kann der Gemeinderat eine Baukommission und deren Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmen.
- ³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

Art. 1, 135 und 158
PBG

2 Raumplanung

Art. 3 Planungsmittel

- ¹ Der Gemeinderat verfügt über die folgenden Planungsmittel:

- a) Kommunale Richtplanung;
- b) Erschliessungsprogramm;
- c) Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement);
- d) Sondernutzungspläne;
- e) Schutzverordnung;
- f) Strassenplan.

Art. 1 ff. PBG

behördenverbindliche
Planungsmittel

grundeigentümergebundene
Planungsmittel

Art. 4 Information und Mitwirkung

- ¹ Bei Erlass und Änderungen von Richt- und Nutzungsplänen sowie von Landumlegungen und Planungszonen sorgt der Gemeinderat für eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung.
- ² Der Richtplan wird vor Erlass während mindestens 30 Tagen öffentlich bekannt gemacht. In dieser Zeit kann jedermann dem Gemeinderat schriftliche Anregungen unterbreiten.

Art. 34 PBG

¹ sGS 731.1 PBG

² sGS 732.1 StrG

³ sGS 151.2 GG

Art. 5 Zoneneinteilung

Art. 12 ff. PBG

¹ Bauzonen

- | | |
|---|-----------------------|
| - Wohnzone 11a | W11a Fli Süd |
| - Wohnzone 11b | W11b Autis/Baumgarten |
| - Wohnzone 11c | W11c |
| - Wohnzone 13.5 | W13.5 |
| - Wohn-/ und Gewerbezone 13.5 | WG13.5 |
| - Kernzone 16 | K16 |
| - Arbeitszone 11.0 | A11.0 |
| - Arbeitszone 15.0 | A15.0 |
| - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA |
| - Schwerpunktzone | SPZ Mariahalden |

² Überlagernde Bauzone

- | | |
|-------------------------|---------|
| - Bestimmte Nutzungsart | BauG BN |
| - Geschlossene Bauweise | |

³ Nichtbauzonen

- | | |
|------------------------------------|--------|
| - Landwirtschaftszone | L |
| - Freihaltezone innerhalb Bauzone | |
| - Sport und Freizeit | FIB SF |
| - Ortsplanung | FIB O |
| - Freihaltezone ausserhalb Bauzone | |
| - Natur- und Heimatschutz | FaB NH |
| - Sport und Freizeit | FaB SF |

Art. 6 Wohnzonen

- ¹ In den Wohnzonen ist die Errichtung von Mobilfunk- und Antennenanlagen, die nicht auf den fraglichen Standort angewiesen sind, nicht zulässig.
- ² Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist zur Sicherstellung einer angemessenen Neu- bzw. Ersatzpflanzung pro 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum aus der Artenliste (Anhang 3) zu pflanzen und/oder zu erhalten.
- ³ Bei Neubauten und Dachsanierungen sind Flachdächer ab 20 m², soweit sie nicht als begehbare Terrasse genutzt oder für den Bau von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie beansprucht werden, extensiv zu begrünen.

Art. 12 Abs. 2 lit. b
PBG

Art. 99 Abs. 2 PBG

Art. 7 Wohnzone 11a

Art. 99 Abs. 2 PBG

- ¹ In der Wohnzone W11a haben sich Bauten in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Kubatur und Proportion der Bauten sollen sich am Bestand orientieren.
- ² Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation ist zu erhalten und die Umgebungsgestaltung gemäss Art. 31 zu gewährleisten.
- ³ Die Anforderungen der im kommunalen Schutzplan ausgewiesenen Umgebungsschutzgebiete sind zu berücksichtigen und richten sich nach den Bestimmungen der kommunalen Schutzverordnung⁴.

⁴ Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete, Gemeinde Weesen, genehmigt am: 15. Juli 2008 u. 15. April 2011 (Ergänzung 2010)

Art. 8 Kernzone, geschlossene Bauweise

- ¹ In den Kernzonen zulässige Bauten und Anlagen haben sich in das bestehende Ortsbild einzufügen und sind so zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Der Abbruch eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt und dessen Ausführung gesichert ist, oder wenn die Freihaltung der Parzelle aus Gründen des Ortsbildes erwünscht ist.
- ² Die Anforderungen der im kommunalen Schutzplan ausgewiesenen Ortsbild- und Umgebungsschutzgebiete sind zu berücksichtigen und richten sich nach den Bestimmungen der Schutzverordnung⁵.
- ³ Im Zonenplan sind die Gebiete mit geschlossener Bauweise sowie maximaler Gebäudebreite festgelegt.
- ⁴ Die geschlossene Bauweise erfordert grundsätzlich den seitlichen Zusammenbau und die Stellung der Bauten an die bestehende Gebäudeflucht oder Baulinien. Gegenüber Grundstücken mit offener Bauweise sind die baureglementsgemässen Grenzabstände einzuhalten. Zwischen den einzelnen Bauten sind Brandmauern zu errichten. Vorübergehend freibleibende Brandmauern sind so zu gestalten, dass sie wie ordentliche Fassaden wirken. Fenster gelten lediglich als Provisorien bis zum Zeitpunkt des Zusammenbauens.
- ⁵ In der geschlossenen Bauweise sind der Zugang bzw. ist die strassenseitige Adressierung («Im Städtli») zu gewährleisten. Rückwärtige Eingänge sind nur als untergeordnete Zugänge zulässig.

Art. 9 Wohn-/Gewerbezone

- ¹ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist zur Sicherstellung einer angemessenen Neu- bzw. Ersatzpflanzung pro 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum (Anhang 3) zu pflanzen und/oder zu erhalten.
- ² Bei Neubauten und Dachsanierungen sind Flachdächer ab 20 m², soweit sie nicht als begehbare Terrasse benutzt oder für den Bau von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie beansprucht werden, extensiv zu begrünen.

Art. 10 Schwerpunktzone Mariahalden

- ¹ In der Schwerpunktzone Mariahalden gelten die Vorgaben gemäss Art. 14. Zusätzlich gelten folgende Festlegungen.
 - a) Die Überbauung berücksichtigt die für das Ortsbild wichtige Lage, entwickelt dieses mit ihrer Gestaltung zeitgemäss weiter und ordnet sich in die Landschaft ein.
 - b) Es sind Wohnnutzungen und nicht publikumsintensive sowie nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen.

⁵ Schutzverordnung Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete, Gemeinde Weesen, genehmigt am: 15. Juli 2008 u. 15. April 2011 (Ergänzung 2010)

Art. 11 Arbeitszonen

- ¹ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist zur Sicherstellung einer angemessenen Neu- bzw. Ersatzpflanzung pro 200 m² Grundfläche mindestens ein Baum (Anhang 3) zu pflanzen und/oder zu erhalten.
- ² Bei Neubauten und Dachumbauten sind Flachdächer ab 20 m², soweit sie nicht als begehbare Terrasse benutzt oder für den Bau von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie beansprucht werden, extensiv zu begrünen.

Art. 12 Freihaltezone innerhalb und ausserhalb Bauzone Sport und Freizeit

Art. 16 PBG

- ¹ In der Freihaltezone Sport und Freizeit sind Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen, die dem Zonenzweck dienen, gestattet.

Art. 13 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- ¹ Die in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässigen Bauten und Anlagen haben sich in das bestehende Ortsbild einzufügen und sind so zu gestalten, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 14 Sondernutzungspläne

Art. 23 Abs. 1 lit. A)
und lit. B) PBG

- ¹ Durch einen Sondernutzungsplan kann in Abweichung vom Rahmennutzungsplan und im Interesse einer Überbauung von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität eine höhere bauliche Nutzung zugelassen werden. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte wegleitend:

Art. 25 ff. PBG

- a) Qualität der Evaluation;
- b) gute Einfügung der Überbauung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie in die bestehende städtebauliche Situation;
- c) Erreichung einer überdurchschnittlichen architektonischen Qualität, welche erhöhten Anforderungen an die Wohnhygiene genügt;
- d) optimale Eingliederung der Bauten und der flächensparenden Erschliessung in das Terrain und möglichst geringe Terrainabgrabungen;
- e) die Erschliessung durch den Fuss- und Veloverkehr ist attraktiv und sicher auszulegen;
- f) Abstellflächen für Motorfahrzeuge müssen mindestens zu zwei Dritteln unterirdisch erstellt werden, mindestens aber je Wohneinheit 1 Abstellplatz;
- g) die Umgebung der Bauten und Anlagen ist mit Grünflächen, klimaresilienter Bepflanzung, hochstämmigen Bäumen und Baumgruppen sowie ökologisch wertvollen Grünbereichen sorgfältig und bzgl. Beschattung optimal zu gestalten sowie mit bestehenden Grünstrukturen im Quartier oder übergeordneten Grünräumen zu vernetzen;
- h) der Anteil an versiegelten Flächen ist zu minimieren und jener an wasserdurchlässigen und bewuchsfähigen Flächen zu maximieren; es

ist der Nachweis einer gesamthaften Lösung und deren Finanzierung für die Siedlungsentwässerung und insbesondere die Versickerung und/oder Retention des nicht verschmutzten Abwassers zu erbringen;

- i) bei grösseren Projekten ist eine zweckmässige Etappierung aufzuzeigen;
- j) als Mindestmass für Spiel- und Begegnungsbereiche innerhalb der Freiflächen gilt eine Fläche von 20 % der zu Wohnzwecken genutzten Geschossflächen; davon muss ein angemessener Anteil, vorzugsweise mit Bepflanzung, beschattet sein;
- k) es sind zentrale Entsorgungssammelstellen zu erstellen.

3 Nutzungs- und Bauvorschriften

3.1 Erschliessung und Ausstattung

Art. 15 Ausfahrten und Vorplätze

Art. 100, 101 StrG

- ¹ Ausfahrten von Grundstücken und Garagen dürfen in der Regel höchstens 15 % Gefälle aufweisen. Auf einer Länge von 2.5 m von der Fahrbahn- bzw. Trottoirgrenze aus beträgt das Gefälle höchstens 3 %.
- ² Grundstückszufahrten und Sichtzonen sind so anzulegen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind wegleitend.
- ³ Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5.5 m Länge anzulegen, ohne eine öffentliche Verkehrsfläche zu beanspruchen. Für Garagen von Nutzfahrzeugen hat der Vorplatz eine Länge von mindestens 7.5 m aufzuweisen.

Art. 16 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Art. 69 Abs. 1 PBG

- ¹ Der Bedarf an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge nach Art. 69 PBG beträgt:
 - a) Bei Einfamilienhäusern: Mindestens 1 Abstellplatz
 - b) Bei Mehrfamilienhäusern nach mathematischer Rundung:
 - 1 Abstellplatz pro 100 m² Geschossfläche⁶ mindestens aber 1 Abstellplatz pro Wohnung;
 - zusätzlich für Besuchende: 0.2 Abstellplätze pro 1 Wohnung.
 - c) Bei anderen Nutzungen bestimmt sich die Anzahl der Abstellplätze nach der VSS-Norm SN 640 281.

Sofern Ersatzabgaben gemäss Art. 70 PBG zu leisten sind, betragen sie pro fehlenden Abstellplatz Fr. 5'000.-.

Art. 70 PBG

⁶ 1Art. 19 BauR

Art. 17 Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder

Art. 69 Abs. 1 PBG

- 1 Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder ermittelt sich nach der VSS-Norm SN 640 065.
- 2 Die Mindestanforderungen für diese Anlagen richten sich nach dem Merkblatt Veloparkierung für Wohnbauten, Tiefbauamt St. Gallen, Februar 2015.
- 3 Die Bestimmungen von Art. 17 dieses Reglements gelten nicht für Einfamilienhäuser.

Art. 18 Spiel- und Begegnungsbereiche

Art. 71, 72 PBG

- 1 Die Mindestfläche für Spiel- und Begegnungsbereiche nach Art. 71 PBG beträgt 15% der Geschossfläche nach Art. 19 dieses Reglements. Wenigstens die Hälfte davon darf nicht versiegelt sein und ein angemessener Anteil muss beschattet sein, vorzugsweise durch Bepflanzung.
- 2 Die Bereiche sind so auszurüsten und zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersstufen sowie der weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechen und zur Hitzeminderung beitragen.
- 3 Im Situations- oder einem Umgebungsplan ist verbindlich darzulegen, wo die Spiel- und Begegnungsbereiche angelegt werden und wie eine ökologische und klimaresiliente Bepflanzung erfolgen wird.
- 4 Anrechenbar sind Spielplätze, beispielbare ebene Wiesenflächen und der Erholung dienende Platz- oder Gartenanlagen.

Art. 19 Geschossfläche

- 1 Als Geschossfläche gelten sämtliche innerhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegenden Flächen (wie Wohn- und Gewerberäume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.
- 2 Ausserhalb der Wohn- und Gewerbeeinheit liegende Flächen (wie Treppenhäuser, Lifte, Terrassen, offene Balkone und Loggias, nicht gewerbliche Keller- und Lager Räume, Garagenräume) und in Dachgeschossen liegende Flächen unter einer Raumhöhe von 1.50 m werden nicht hinzugerechnet.

Art. 20 Entsorgungseinrichtungen

Art. 67 PBG

- 1 Die Baubehörde kann bei Wohnbauten sowie bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben die Bereitstellung von notwendigen Flächen für die Entsorgungseinrichtungen auf privatem Grund verlangen. Diese müssen von der Strasse aus zugänglich sein und im Umgebungsplan dargestellt werden.

3.2 Erstellung von Bauten und Anlagen

Art. 21 Regelbauweise

Art. 79 PBG

- 1 Die zulässigen Masse und Abstände für Hauptbauten sind in der Tabelle zur Regelbauweise im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

Art. 22 Grenzabstand

Art. 92, 94 und 95
PBG

- 1 Ein Näherbau nach Art. 92 Abs. 2 und Art. 94 PBG ist gegenüber allen Bauzonen und Nichtbauzonen zulässig.
- 2 Gegenüber öffentlichen Strassen, nicht aber gegenüber öffentlichen Wegen, gehen die Strassenabstände den Grenzabständen vor. Der Grenzabstand ist jedoch zur Mittelachse der Strasse einzuhalten.
- 3 Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile haben einen Grenzabstand von 2 m einzuhalten. Mit der Zustimmung der benachbarten Parteien kann bis an die Grenze gebaut werden.

Art. 23 Abstände von öffentlichen Strassen und Wegen

Art. 104, 102 Abs. 1
lit. B StrG

- 1 Wo keine Baulinie besteht, haben Bauten und Anlagen ab Strassengrenze folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - Hauptbauten an Gemeindestrassen 1., 2. und 3. Klasse: 4.0 m;
 - Kleinbauten und Anbauten an Gemeindestrassen 1., 2. und 3. Klasse: 3.0 m;
 - an Gemeindewegen 1., 2. und 3. Klasse: 2.0 m.
- 2 Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen haben gegenüber öffentlichen Strassen bis zu einer maximalen Höhe von 1.20 m einen Abstand von 0.3 m einzuhalten, über dieser Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Art. 24 Attikageschosse

Art. 84, 85 PBG

- 1 Als Attikageschosse gelten auf Flachdächer aufgesetzte Geschosse, die ganz oder teilweise im Dachraum – d.h. über der maximalen Gebäudehöhe – liegen. Dessen Masse sind in der Tabelle der Regelbauweise festgelegt.
- 2 Es ist nur ein Attikageschoss zulässig.

Art. 25 Kleinbauten und Anbauten

Art. 74, 75, 80, 94
PBG

- 1 Für Kleinbauten und Anbauten gelten folgende Masse:
 - a) maximale Grundfläche: 60 m²
 - b) maximale Gebäudehöhe: 3.5 m
 - c) maximale Gesamthöhe: 5.0 m
 - d) maximale Gebäudelänge: 10 m
 - e) minimaler Grenzabstand: 3.0 m
 - f) minimaler Gebäudeabstand: 4.0 m
 - g) die Gesamtfläche aller Klein- und Anbauten darf 80 m² nicht überschreiten
- 2 Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Gebäudeabstände.

- 3 Bei einem Zusammenbau von Klein- und Anbauten über die Parzellengrenze gelten diese Masse gemäss Abs. 1 je Grundstück.
- 4 Ein Näherbau nach Art. 94 PBG ist gegenüber allen Bauzonen und Nichtbauzonen zulässig.

Art. 75 PBG
Art. 74, 94 PBG

Art. 26 Geringfügige Kleinbauten

- 1 Masse für geringfügige Kleinbauten, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen:

a) Maximale Grundfläche:	10.0 m ²
b) Maximale Gesamthöhe:	3.5 m
c) Minimaler Grenzabstand:	1.0 m
d) Minimaler Gebäudeabstand:	1.0 m
- 2 Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Gebäudeabstände.
- 3 Bei einem Zusammenbau von geringfügigen Kleinbauten über die Parzellengrenze gelten diese Masse gem. Abs. 1 je Grundstück.
- 4 Ein Näherbau nach Art. 94 PBG ist gegenüber allen Bauzonen und Nichtbauzonen zulässig.

Art. 27 Vorbauten und Dachvorsprünge

Art. 76, 81 PBG

- 1 Dachvorsprünge dürfen auf der gesamten, Vorbauten höchstens auf 40 % der jeweiligen Gebäudelänge um maximal 1.5 m in den Grenz- oder Strassenabstand hineinragen oder Baulinien unterschreiten. Nicht unterschritten werden dürfen Baulinien zur Festlegung des Abstandes zu Gewässern und Wäldern.
- 2 Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Mindestabstand von 2.0 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen.

Art. 28 Dachform, Dachgestaltung

- 1 Unter Vorbehalt der Schutzbestimmungen in den Ortsbildschutzgebieten gemäss kommunaler Schutzverordnung sind in den Kern-, Wohn- sowie Wohn-/Gewerbe-zonen nur Schrägdächer zulässig. Bei An- und Nebenbauten sind Flachdächer gestattet, wenn sie sich gut ins Ortsbild einpassen.
- 2 Abweichende Dachformen sind nur im Rahmen eines Sondernutzungsplanes gestattet.
- 3 Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Gebäudelänge auszurichten.
- 4 Bei Schrägdächern hat die Dachneigung mindestens 20° a.T. zu betragen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte für Mansarden, Lukarnen, Dachterrassen usw. dürfen höchstens 40% der jeweiligen Fassadenlänge einnehmen und dürfen bis in die Fassadenflucht reichen. Sie sind architektonisch gut zu gestalten.
- 5 Technisch notwendige Bauteile wie Kamine, Ventilationszüge, Liftbauten dürfen unabhängig von den Vorschriften über die Dachaufbauten erstellt werden. Sie sind möglichst klein zu halten, zusammenzufassen und der Sicht zu entziehen.

- ⁶ Liegende Dachfenster mit einem Rahmenlicht von max. **2 m²** und Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie sich unauffällig in die Dachfläche einfügen. Die Fenster- und Kollektoreinfassungen sind im Kupfertön oder im Farbton der Dacheindeckung auszuführen.

Art. 29 Terrainveränderungen und Stützkonstruktionen

Art. 97 PBG

- ¹ Die maximal zulässigen Masse für Abgrabungen für Bauten sind in der Tabelle zur Regelbauweise (Anhang 1 dieses Reglements) festgelegt.
- ² Böschungen für Auffüllungen werden dem massgebenden Terrain angepasst und dürfen eine Höhe von 2.50 m nicht überschreiten. Auffüllungen dürfen nicht näher als 0.50 m an die Grenze reichen, sofern sie nicht grenzüberschreitend ausgeführt werden. Böschungen mit einem steileren Neigungswinkel als 2:3 müssen gegen Rutschung gesichert werden.
- ³ Stützkonstruktionen für Auffüllungen sind bis zu einer Höhe von 1.20 m zulässig. Höhere Stützkonstruktionen sind durch 1.0 m tiefe Bermen zu gliedern und zu bepflanzen. Stützkonstruktionen bis zu 0.5 m Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden; höhere Stützkonstruktionen haben einen Abstand entsprechend ihrer Höhe einzuhalten.
- ⁴ Die Höhe der Terrinauffüllungen darf in Gefahrengebieten, in welchen die Notwendigkeit der Höherlegung des Erdgeschosses aufgrund von Schutzmassnahmen dringend angezeigt ist, 3.50 m betragen. Die Auffüllungen haben sich insbesondere zu den Parzellengrenzen hin dem natürlichen Terrain anzupassen.

Art. 30 Sicherheitsanforderungen

Art. 101 PBG

- ¹ Wo von Gebäuden her Personen, Tiere oder Sachen durch Schneerutsch gefährdet werden, sind Schneefangvorrichtungen anzubringen.
- ² Für Geländer und Brüstungen oder andere Vorrichtungen zum Schutz von Personen gegen Absturz sind die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) wegleitend.
- ³ Als Feuerschutzvorschriften gelten die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)⁷.

3.3 Einordnung und Gestaltung

Art. 31 Umgebungsgestaltung

- ¹ Bei der Umgebungsgestaltung ist eine naturnahe und standortgemässe Vegetation mit Hecken, Blumenwiesen oder einheimischen Bäumen umzusetzen. Beim Pflanz- und Saatgut ist auf regionale Herkunft zu achten.
- ² Vorplätze und Abstellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen.
- ³ Es dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden.

Art. 99 Abs. 2 PBG
Art. 130 PBG,
Art. 18 Abs. 1 NHG,
Art. 18 b Abs. 2 NHG,
Art. 15 Abs. 1 u. 2 NHV

Art. 7 Abs.2 GSchG

Art. 29a, USG
Art. 29c ff. USG
Art. 15 Abs. 2 FrSV
Art. 52 Abs. 1 FrSV

⁷ Art. 54 FSG; sGS 871.1

- 4 Grossflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
- 5 Im Umgebungsplan muss die Art der Beschattung und Retention/Entwässerung aufgezeigt werden und wie sie mit einer ökologisch wertvollen und klimaresilienten Bepflanzung umgesetzt wird.

Art. 32 Lichtemissionen

- 1 Folgende Lichtquellen sind bewilligungspflichtig:
 - a) beleuchtete Reklamen, Leuchtreklamen;
 - b) grössere und spezielle Beleuchtungsanlagen im Freien, wie grössere Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichtete Lichtquellen, welche keine Sicherheitsfunktionen erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche Lichtquellen);
 - c) Beleuchtungseinrichtungen von Grossbauten und -anlagen im Freien werden bewilligt, wenn die in den Empfehlungen des BAFU vorgesehenen Massnahmen, umgesetzt sind.

Art. 11 Abs. 1, 2 USG
Art. 136 Abs. 2 Bst. H
Art. 99 SSV

3.4 Bau- und Hygienevorschriften

Art. 33 Mindestanforderungen

- 1 Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung usw.) abzustimmen. Die Mehrzahl der Wohn- und Schlafräume einer Wohnung darf nicht nach Norden orientiert sein.
- 2 Die Bodenfläche von Wohn- und Schlafräumen muss mindestens 10 m² betragen.
- 3 Die lichte Raumhöhe für Ein- und Mehrfamilienhäuser hat für Aufenthaltsräume mindestens 2.30 m und für Einstell- und Kellerräume mindestens 2.10 m zu betragen. Bei nicht waagerechter Decke ist das Mindestmass der lichten Raumhöhe über mindestens 6 m² einzuhalten.
- 4 Das Lichtmass der Fensterflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen hat mindestens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen. Die Belichtung hat von aussen zu erfolgen. Innenliegende Badezimmer oder Aborte müssen über einwandfreie Beleuchtungs- und Belüftungseinrichtungen verfügen. Lichtschächte sind nur bei Badezimmern, Aborten und Korridoren zulässig.
- 5 Treppen müssen ausreichend belichtet und genügend belüftbar sein. Treppenhäuser dürfen nicht zur Belüftung anstossender Räume benutzt werden.
- 6 Zu jeder Wohnung sind ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleider, Putzartikel usw. zu schaffen; ausserdem ist bei Mehrfamilienhäusern für jede Wohnung ein Abstellraum von 8 % der zu Wohnzwecken genutzten anrechenbaren Geschossfläche, mit mindestens 5 m² Grundfläche, vorzusehen.

4 Gebühren

Art. 34 Gebühren

- ¹ Die zuständigen Behörden können – in ihrem Zuständigkeitsbereich – insbesondere für folgende Leistungen Gebühren erheben:
 - a) Erlass von Sondernutzungsplänen und Strassenplänen;
 - b) Erlass baupolizeilicher Bewilligungen und Verfügungen;
 - c) Beratung, Baukontrollen, Schnurgerüstabnahme u.ä.;
 - d) Bewilligung von Sondernutzungen und gesteigertem Gemeindegebrauch an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.
- ² Die Gebühren sind im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung⁸ zu bemessen. Die zuständigen Behörden erlassen den Tarif.
- ³ Es können Kostenvorschüsse verlangt werden⁹.

Art. 54 PBG
Art. 94 ff. VRP
VGV
GebT

5 Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
- ² Die bei Vollzugsbeginn dieses Reglements hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Baureglements wird das Baureglement vom 19. Juli 2018 aufgehoben.
- ² Mit Inkrafttreten des Zonenplans und Baureglements werden folgende Pläne aufgehoben:

- Zonenplan 1:5000	genehmigt 15.03.2013
- Ergänzungsplan zum Zonenplan geschlossene Bauweise	genehmigt 05.09.2001
- Überbauungsplan Wismet	genehmigt 02.05.1983
- Überbauungsplan Mariahalden	genehmigt 02.05.1980
- ³ Die von der Baubehörde erlassenen und im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich Ausnützungsziffer nach Art. 62 und 63 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 werden durch dieses Baureglement gegenstandslos.
- ⁴ Die Anmerkungen im Grundbuch werden auf Anmeldung des Gemeinderates innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements gelöscht.

⁸ Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5, GebT

⁹ Art. 96 VRP, sGS 951.1; Art. 160 PBG

Anhang 1: Tabelle zur Regelbauweise (Art. 21 BauR)

Anhang 1: Tabelle zur Regelbauweise (Art. 21 BauR)

Zonenbezeichnung	W11a Fli Süd	W11b Autis, Baumgarten	W11c	W13.5	WG13.5	A11.0	A15.0	K16	Oe BA	SPZ Mariahalden	L		FIB SF
											Wohn- bauten	übrige zuläs- sige Bauten	
Kleiner Grenzabstand [m]	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4
Grosser Grenzabstand [m]	10	10	10	10	10	--	--	10	10	10	10	--	--
Grenzabstand innerhalb Zone [m]	--	5	--	--	--	--	--	--	--	8	--	--	--
Gesamthöhe [m]	11	11	11	13.5	13.5	11	15	16	18	12	11	15	4.5
Gebäudehöhe [m]	7	7	7	9.5	9.5	7	12	9.5	--	8	7	12	4.5
Talseitige Fassadenhöhe [m] ²	--	9 ²	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Winkelmass des Dachraums auf Längsseiten [in°]	45	45	45	45	45	--	--	45	45	--	45	--	--
Bruchteil je Fassadenabschnitt	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	--	--	1/2	1/2	--	1/2	--	--
Gebäudelänge [m] ¹	20	25	25	30	30	50	50	30	--	30	25	50	--
Gebäudebreite [m]	15	15	15	20	--	25	--	--	--	15	--	--	--
Gebäudelänge Staffelung [m] ¹	--	--	15	15	15	--	--	15	--	--	--	--	--
Abgrabungen [m] ³	1	1.5	1	1	1	1	1	1	1	1.5	1	--	1
Grünflächenziffer	45 %	35 %	35 %	30 %	25 %	--	--	25 % ⁴	--	50 %	--	--	--
Empfindlichkeitsstufe	II	II	II	II	III	III	III	III	II	II	III	III	--

¹ Bei offener Bauweise sind Bauten mit mehr als 1 Vollgeschoss mit einem angemessenen Vor- bzw. Rücksprung von mindestens 2.0 m über die gesamte Fassadenhöhe vorzusehen. Der kleinere Fassadenteil, welcher sich aufgrund des Vor- bzw. Rücksprungs ergibt, muss $\geq \frac{1}{3}$ der gesamten Fassadenlänge sein.

² Bei talseitig giebelständigen Bauten mit Satteldächern erhöht sich die Fassadenhöhe für die talseitige Giebelseite um 1.5 m, sofern sich das Satteldach über die ganze Giebelseite erstreckt und einen Neigungswinkel von mindestens 30° aufweist. Bei Dachaufbauten bzw. bei fassadenbündigen Fassadenabschnitten (Bruchteil 1/2) erhöht sich die talseitige Fassadenhöhe hierfür um 1.5 m.

³ An Hanglagen mit einer Neigung von mehr als 10° kann die in der Regelbautabelle definierte Abgrabung auf der Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge um das doppelte Mass erhöht werden, die Höhe des Niveaupunkts jedoch nicht mehr als 3.0 m unterschreiten.

⁴ Innerhalb des Perimeters der geschlossenen Bauweise gemäss Zonenplan entfällt die Grünflächenziffer.

Anhang 2: Skizzen zu Baubegriffen und Messweisen von Bestimmungen

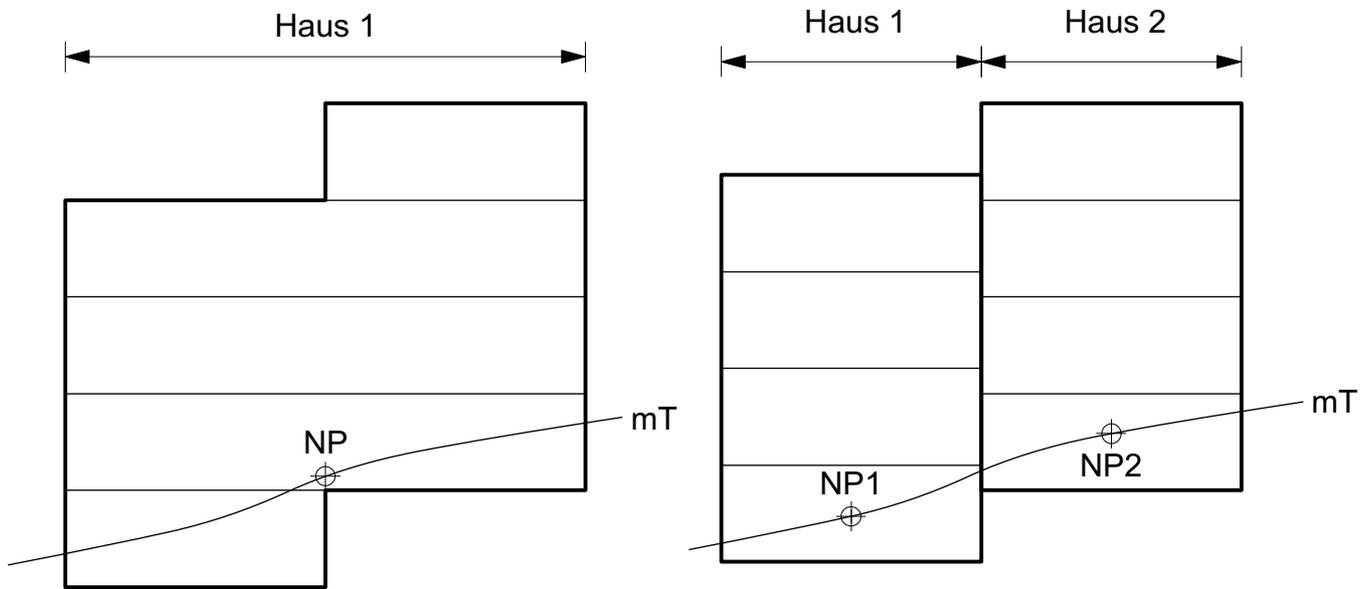
PBG - Begriffsübersicht

AB	Anbau
FH	Fassadenhöhe
fR	flächenkleinstes Rechteck
GB	Gebäudebreite
GbH	Gebäudehöhe
GH	Gesamthöhe
GL	Gebäudelänge
gT	gestaltetes Terrain
mT	massgebendes Terrain
NP	Niveaupunkt
tB	technisch notwendiger Bauteil
VB	Vorbau
VD	Vordach
α	Winkelmaß (max. 60°)
Ag	max. festgelegtes Maß Ausgrabung (Ausnahmen: Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten)

PBG - Legende

	Hilfslinie 1
	Hilfslinie 2
	Anbau, Geschoss, technisch notwendiges Bauteil, Vorbau
	Gebäude
	massgebendes Terrain
	gestaltetes Terrain
	Untergeschoss
	Bemassung
	Niveaupunkt

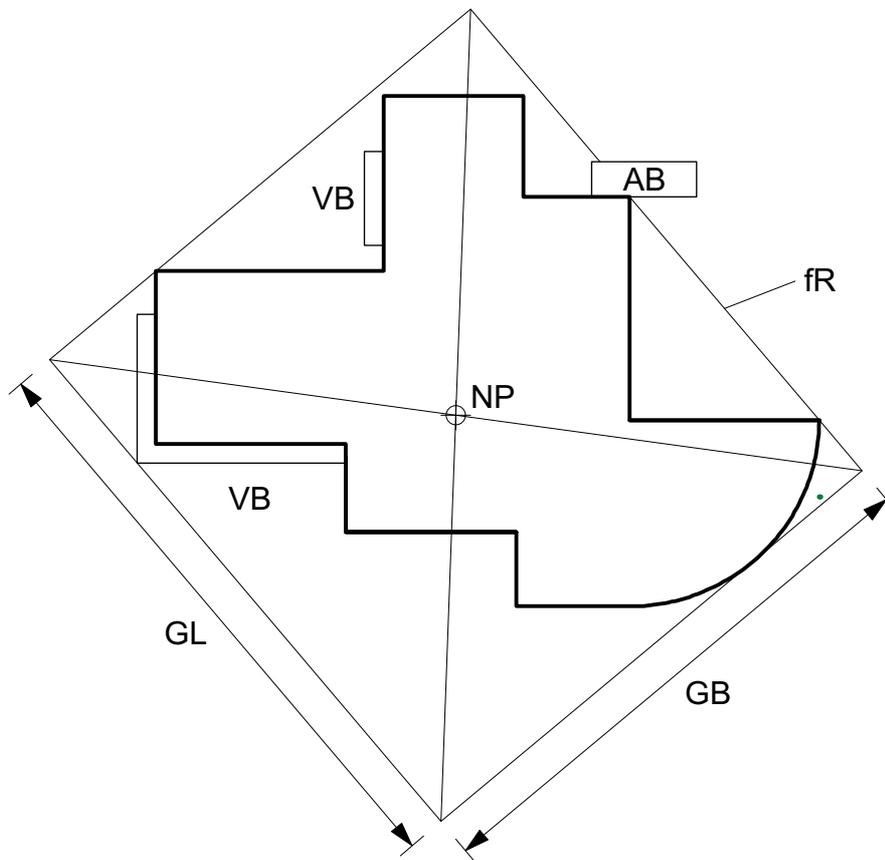
PBG Art. 77: Niveaupunkt



mT massgebendes Terrain

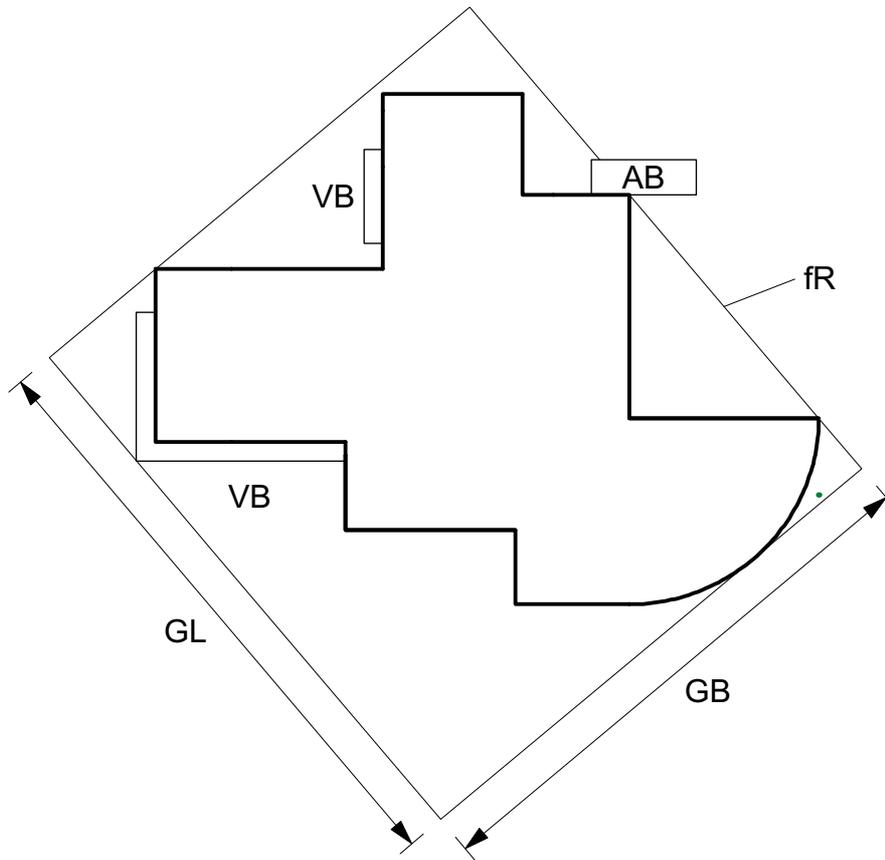
NP Niveaupunkt

PBG Art. 77: Niveaupunkt



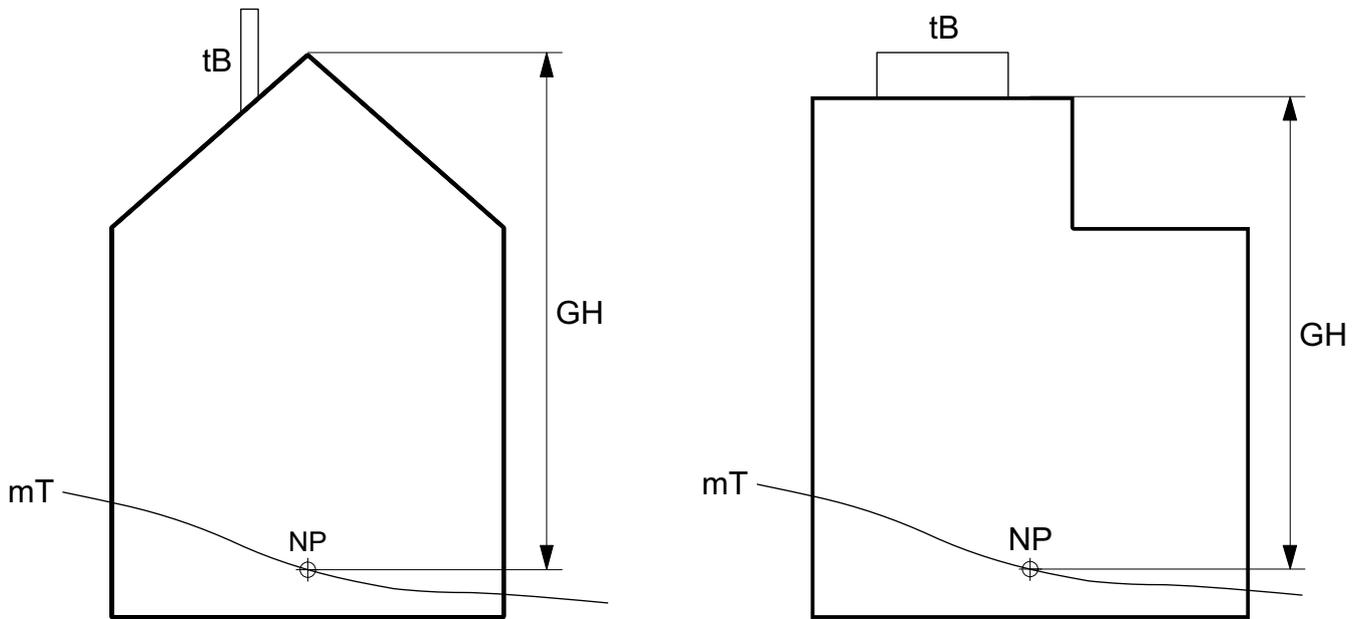
- AB Anbau
- fR flächenkleinstes Rechteck
- GB Gebäudebreite
- GL Gebäudelänge
- NP Niveaupunkt
- VB Vorbau

PBG Art. 82: Gebäudelänge & Gebäudebreite



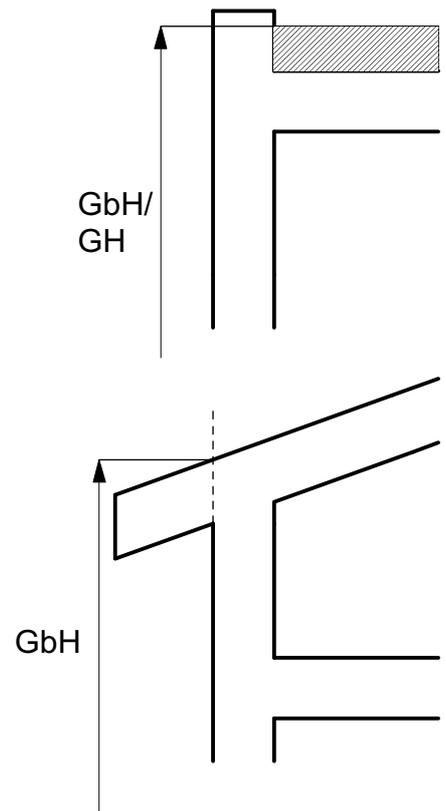
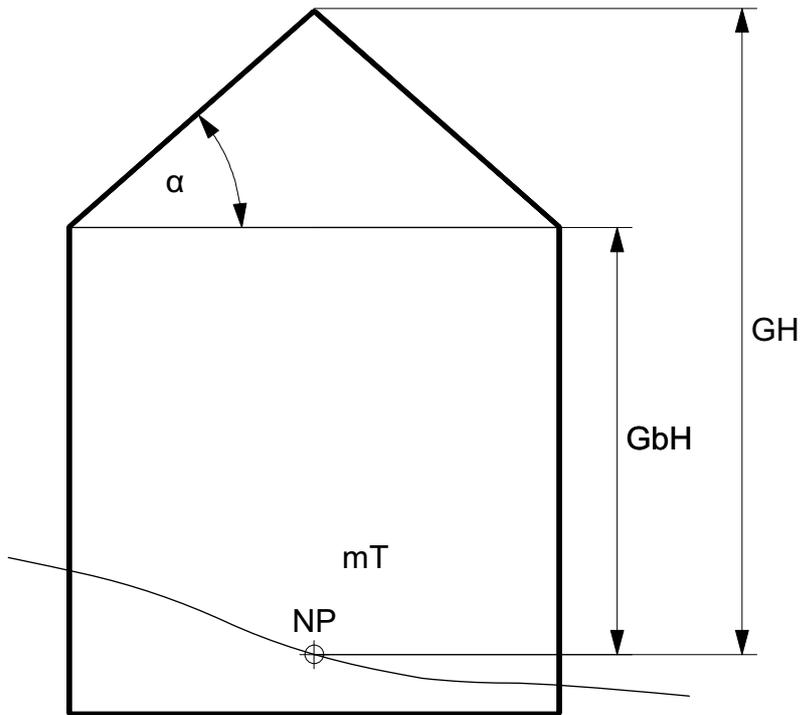
- AB Anbau
- fR flächenkleinstes Rechteck
- GB Gebäudebreite
- GL Gebäudelänge
- VB Vorbau

PBG Art. 83: Gesamthöhe



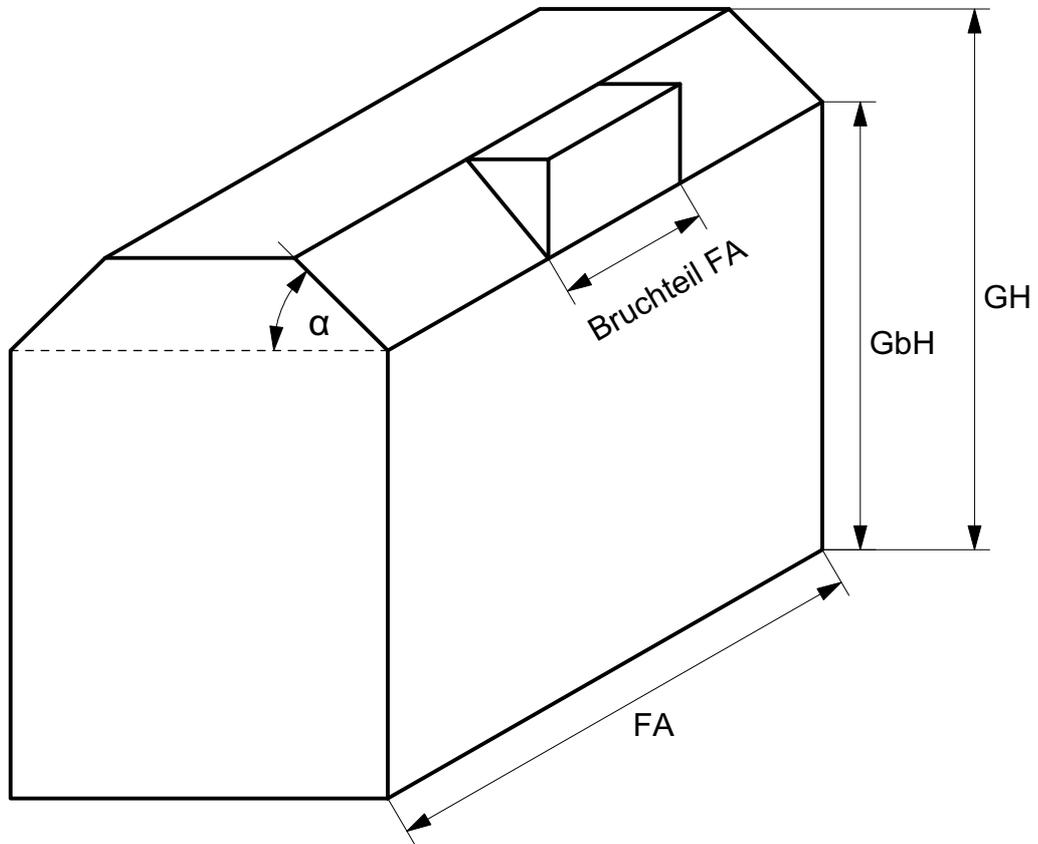
- GH Gesamthöhe
- mT massgebendes Terrain
- NP Niveaupunkt
- tB technisch notwendiges Bauteil

PBG Art. 84: Gebäudehöhe



- GbH Gebäudehöhe
- GH Gesamthöhe
- mT massgebendes Terrain
- NP Niveaupunkt
- α Winkelmaß (max. 45°)

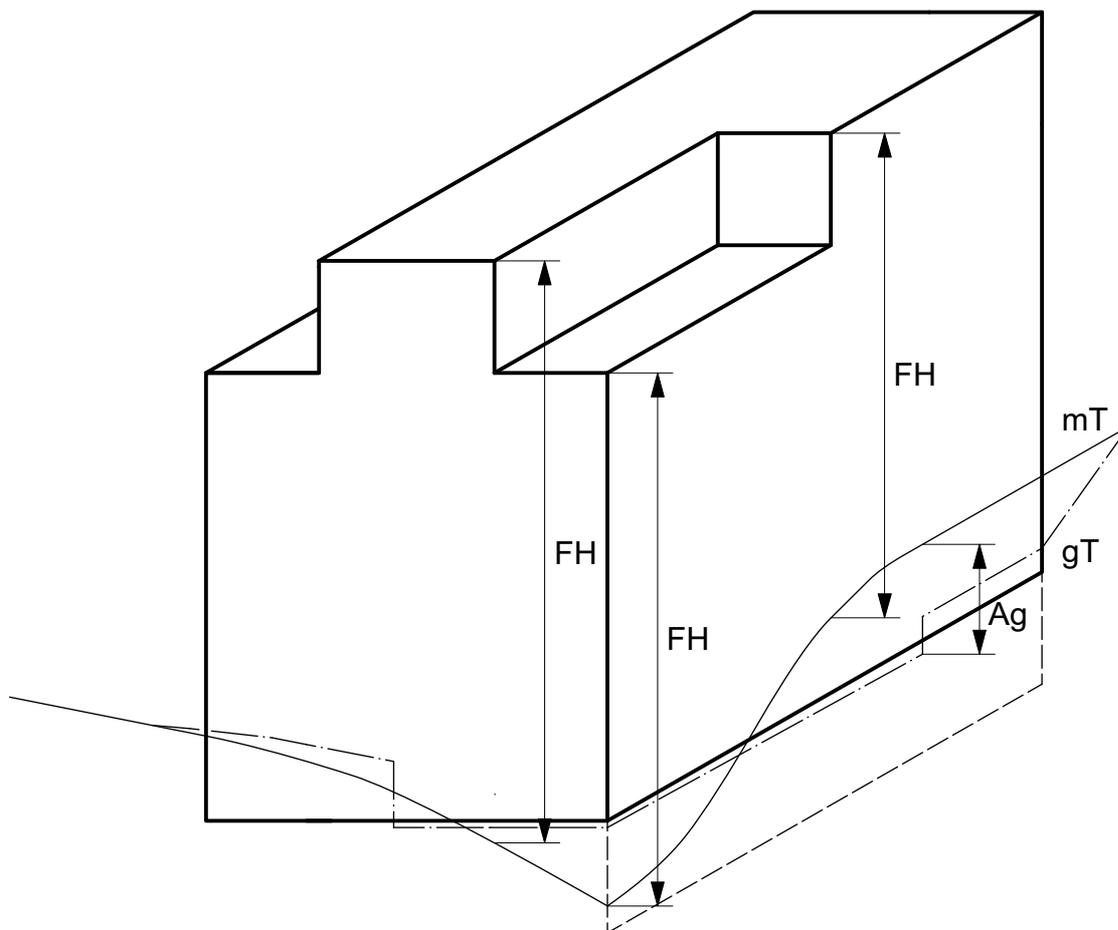
PBG Art. 85: Dachraum (Winkelmass auf Längsseiten)



- FA Fassadenabschnitt
- G_bH Gebäudehöhe
- GH Gesamthöhe
- α Winkelmass (max. 45°)

PBG Art. 86: Fassadenhöhe

PBG Art. 97: Terrainveränderung



FH Fassadenhöhe

gT gestaltetes Terrain

mT massgebendes Terrain

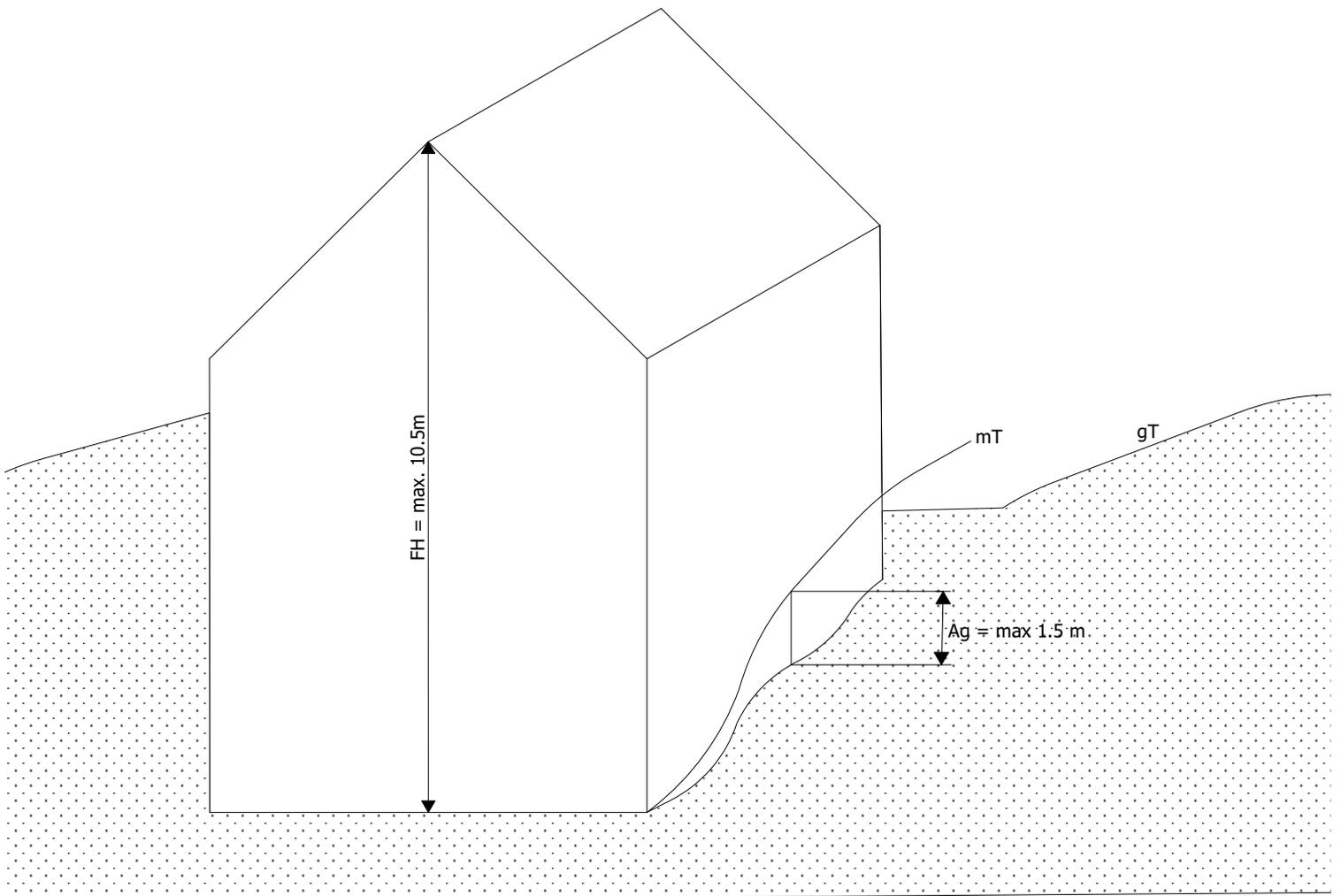
Ag max. festgelegtes Mass Abgrabung

(Ausnahmen: Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten)

W11b: Autis, Baumgarten für talseitig giebelständige Bauten mit Satteldächern

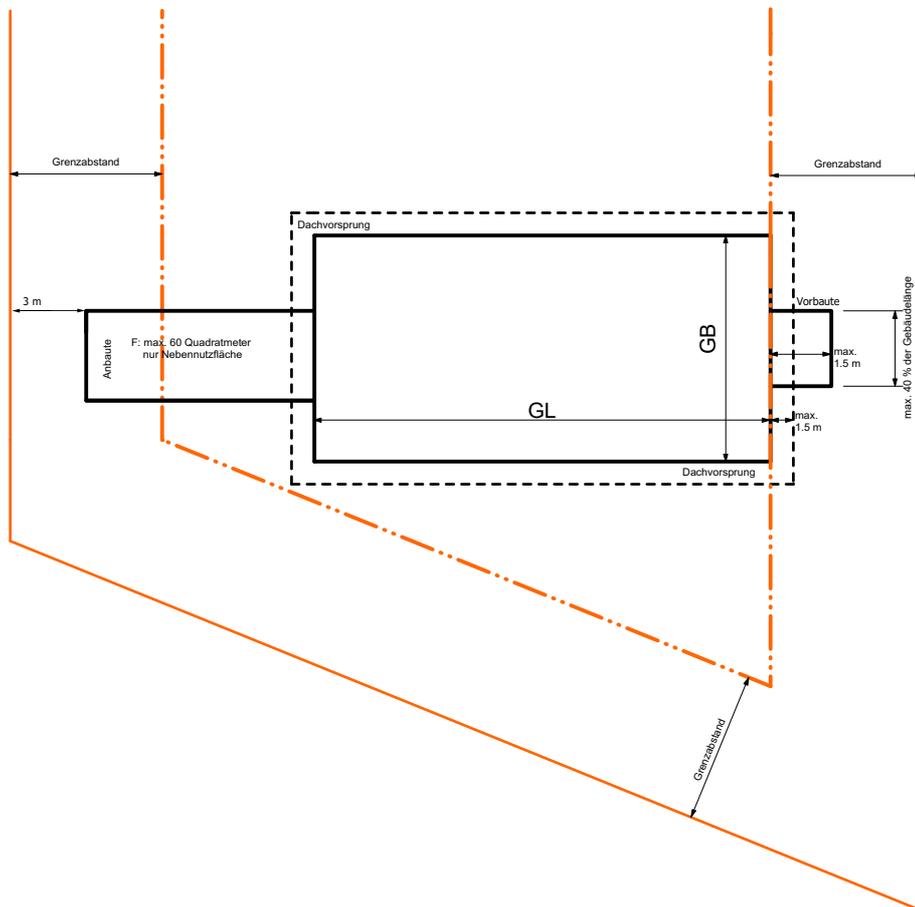
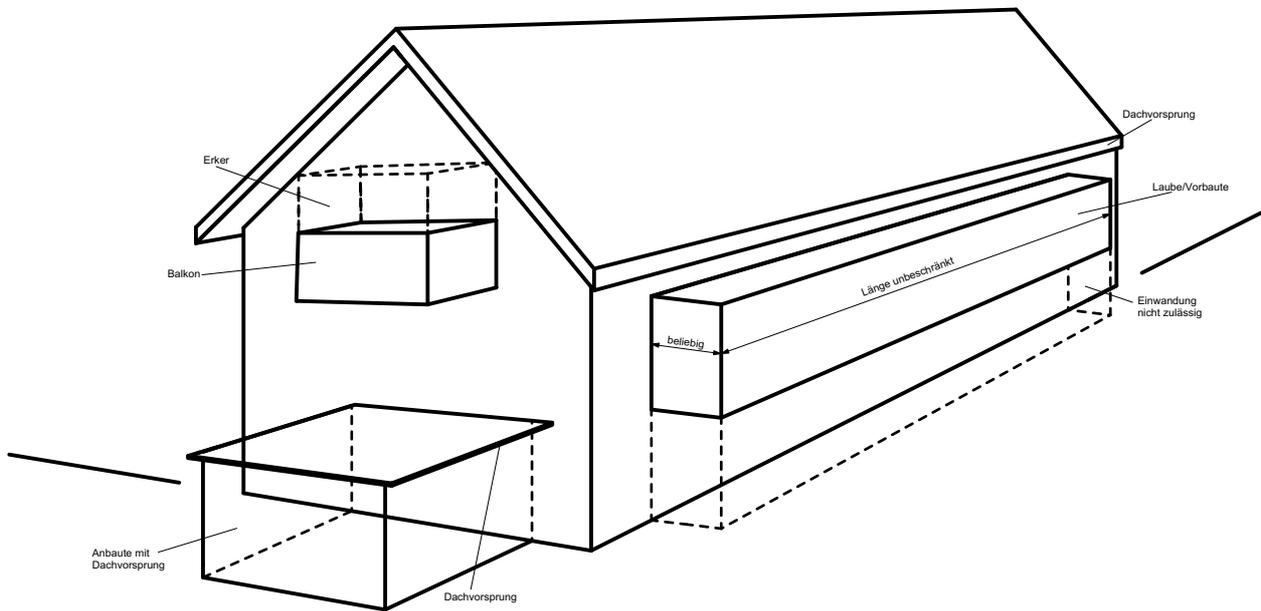
PBG Art. 86: talseitige Fassadenhöhe

PBG Art. 97: Terrainveränderungen



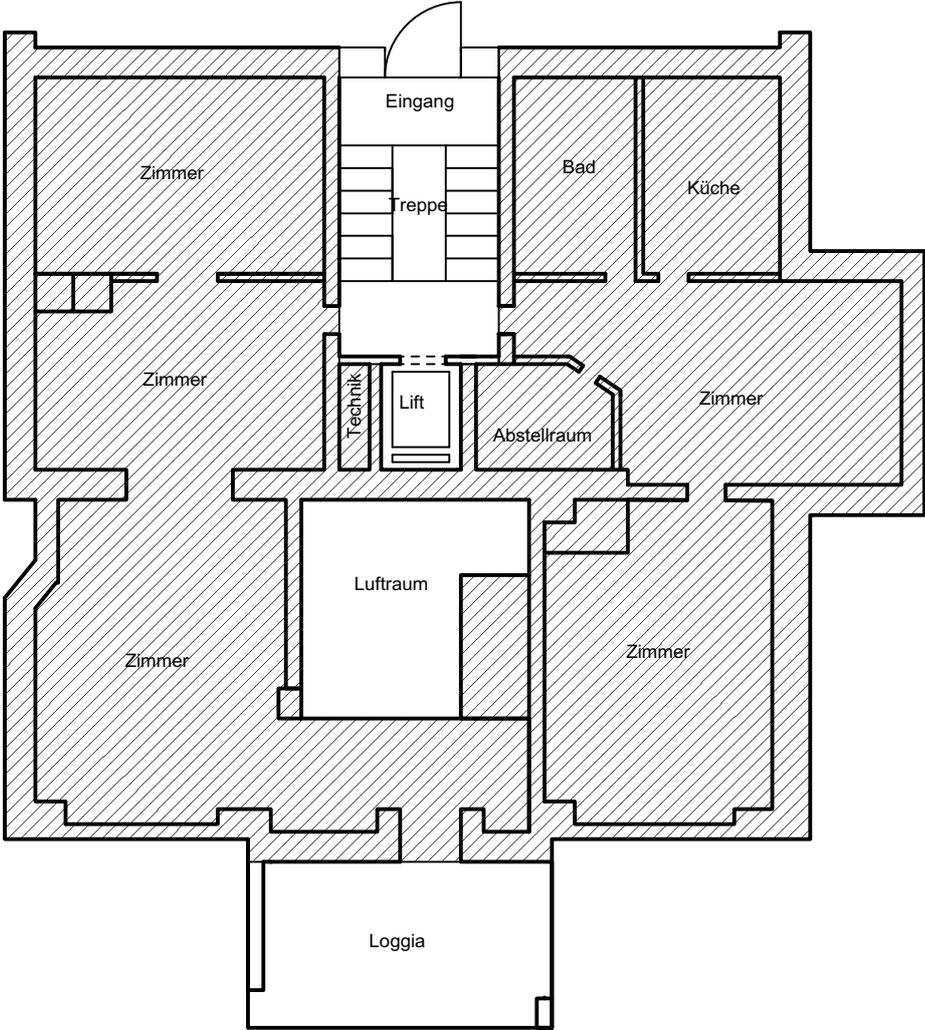
FH	Fassadenhöhe
mT	massgebendes Terrain
gT	gestaltetes Terrain
Ag	max. festgelegtes Mass Abgrabung (Ausnahmen: Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten)

PBG Art. 75, 76, 80 81: Vorbauten, Anbauten



BauR Art. 19: Geschossfläche

- Zur Berechnung von
- Spiel- und Begegnungsfläche nach Art. 14 und 18 BauR
 - Mindestanforderungen nach Art. 33 BauR

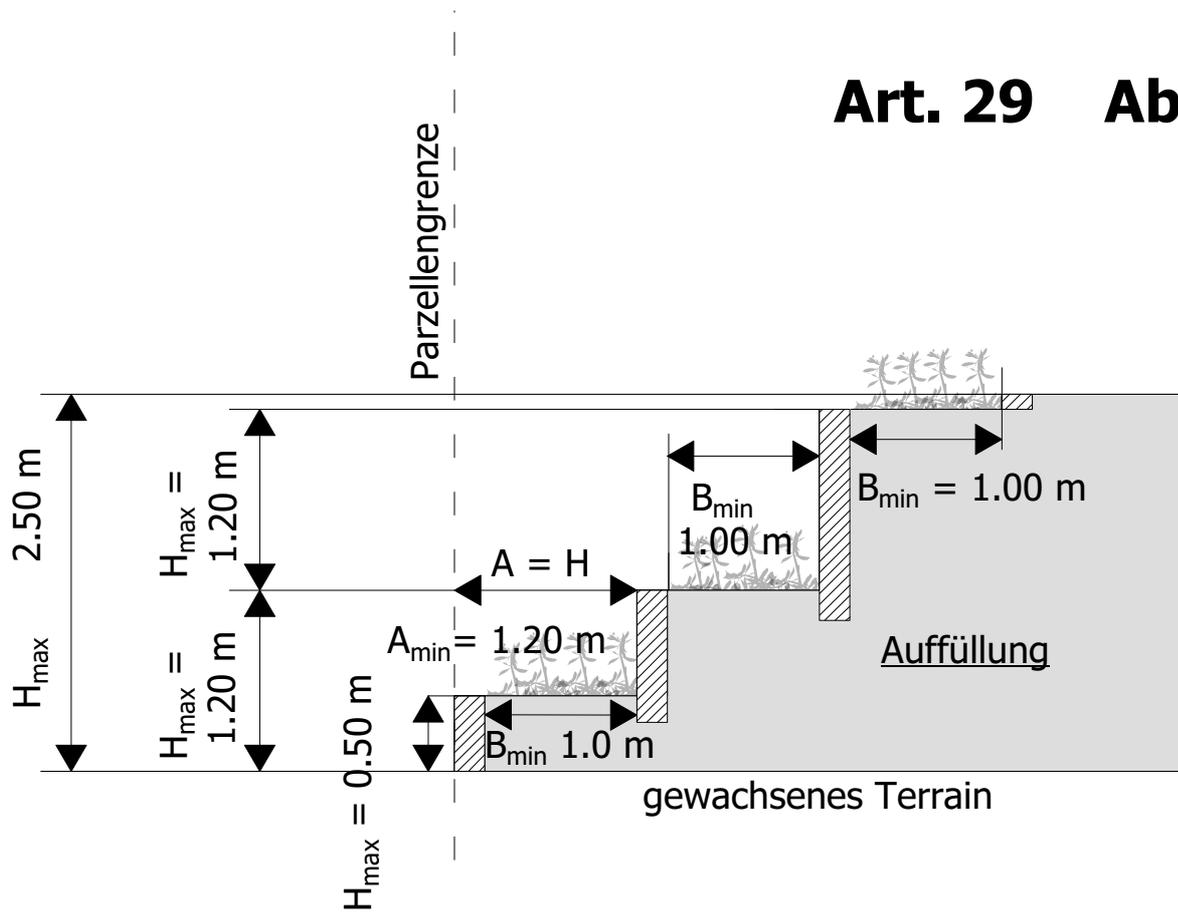


Geschossfläche

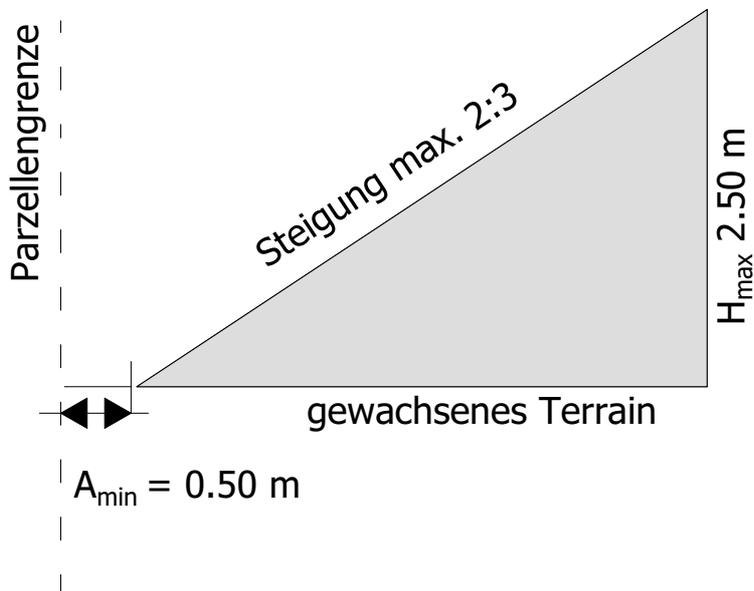


nicht hinzurechnende Geschossfläche

Art. 29 Abs. 3



Art. 29 Abs. 2



H = Höhe / H_{\max} = Maximale Höhe

A = Abstand zur Grenze / A_{\min} = Mindestabstand

B_{\min} = Mindestbreite Berme

Anhang 3: Artenliste Bäume

Empfohlene einheimische Bäume für die Gemeinde Weesen

Ein Baum ist eines der grundlegendsten und wichtigsten Elemente in der Gestaltung von Freiräumen. Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft und laden zum Verweilen ein. Obstbäume sind für Bienen ebenso wertvolle Nahrungslieferanten wie für uns Menschen. Zudem bieten gerade ältere Bäume einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Unsere einheimische Pflanzenwelt bietet uns eine Vielzahl von attraktiven Bäumen, welche im privaten wie im öffentlichen Bereich verwendet werden können. Die Wahl des passenden Baumes für den geeigneten Standort ist entscheidend um später unverhältnismässigen Pflegeeingriffen vorzubeugen.



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG

Winterlinde (*Tilia cordata*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG

Wald-Föhre (*Pinus sylvestris*), Hänge-Birke (*Betula pendula*)

Grosskronige Bäume

Grosskronige Bäume eignen sich bestens als Schattenbäume in grosszügigen Anlagen sowie als prägende Einzelbäume in der Kulturlandschaft.

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
- Nussbaum (*Juglans regia*)
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG

Tierlibaum (*Cornus mas*), Vogelbeerbaum (*Sorbus aucuparia*)

Mittelkronige Bäume

Mittelkronige Bäume können im Siedlungsgebiet und bei genügenden Platzverhältnissen im Privatgarten gepflanzt werden. Der Standort sollte nicht zu nahe an Gebäuden liegen.

- Edel-Kastanie (*Castanea sativa*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)
- Wald-Föhre (*Pinus sylvestris*)



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG



Quelle Foto: suisseplan Ingenieure AG

Blumenesche (*Fraxinus ornus*), Vogelkirsche (*Prunus avium* 'Plena')

Kleinkronige Bäume - für den Privatgarten

Für geringe Platzverhältnisse im Privatgarten steht eine breite Auswahl einheimischer Bäume zur Verfügung. Viele davon besitzen einen attraktiven Blatt- und Fruchtschmuck.

- Hochstamm-Feldobstbäume in Sorten (Apfel (*Malus pumila*), Birne (*Pyrus communis*), Zwetschge (*Prunus domestica*))
- Grau-Erle (*Alnus incana*)
- Tierlibaum (*Cornus mas*)
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Vogelbeerbaum (*Sorbus aucuparia*)
- Speierling (*Sorbus domestica*)

Kleinkronige Bäume - für den Strassenraum

Von den einheimischen Bäumen gibt es einige kleinkronige Arten, welche zugleich mit Extrembedingungen und begrenzten Platzverhältnissen zurechtkommen. Solche Situationen findet man beispielsweise im Strassenraum vor.

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Schneeballblättriger Ahorn (*Acer opalus*)
- Blumenesche (*Fraxinus ornus*)
- Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium* 'Plena')*
- Säulen-Eiche (*Quercus robur* 'Fastigiata')*
- Winter-Linde (*Tilia cordata* 'Greenspire')*

*Einheimische Art als Sorte



Wir pflanzen attraktive Strassenbäume im Rahmen unserer Projekte

Insbesondere im urbanen Raum erfüllen Bäume entlang von Strassenzügen diverse ästhetische und ökologische Aufgaben. Durch unterschiedliche Formen, Farben und Strukturen tragen die schattenspendenden Strassenbegleiter zur Erhöhung unseres Wohlbefindens bei. Dabei müssen bei der Planung verschiedene Kriterien wie Standort, Funktion, Unterhalt oder Grösse des Baumes geprüft werden, um die richtige Auswahl treffen zu können. Mit einer zielgerichteten Planung können Strassen, Quartiere sowie ganze Stadtgebiete und Dörfer mit attraktiven Bäumen langfristig deutlich aufgewertet werden.



Allee aus Platanen entlang von Strasse und Strassenbahn



Parkplätze, Werk- und Hochleitungen sind bei der Planung zu beachten.

Strassenraum als Extremstandort

Entlang von Strassen im urbanen Raum finden Bäume extreme Bedingungen vor. Sie müssen grosser Hitze, Frost, Trockenheit, starken Windlagen und Verdichtungen standhalten. Dazu kommen anthropogene Einflüsse, wie die ganzjährige Belastung durch Abgase und andere Schadstoffe oder den Salzeintrag im Winter. Verschiedene Nutzungen treffen auf kleinstem Raum zusammen, was im Wurzel- sowie im Kronenbereich zu engen Verhältnissen führt. Zudem besteht die Gefahr von physischen Schäden, insbesondere am Stamm.

Was muss man bei einer Pflanzung beachten?

Trotz der engen Platzverhältnisse soll eine grosszügige Baumscheibe von mind. 6 m² angelegt werden. Zu empfehlen ist eine standortgerechte Bepflanzung oder Einsaat der Baumscheibe mit einheimischen Arten. Neben dem ökologischen Mehrwert dient sie als Schutz des Wurzelraumes sowie des Stammes vor physischen Schäden und begünstigt das Mikroklima. Regenwasser soll, wo es die Situation zulässt, über die Baumscheiben versickert werden. Dies unterstützt den Wasserhaushalt und mindert den Aufwand im Unterhalt.



Baumreihen aus verschiedenen Baumarten wirken attraktiv und ortsprägend.



Bepflanzte Baumscheiben sind auch ein optimaler Stammschutz.

Qualität von Strassenbäumen

Durch die unterschiedlichen Wuchs- und Blattformen, Stammstrukturen sowie Blütenfarben sind Bäume im städtischen Raum ein wahrer Blickfang. Ihr Erscheinungsbild verändert sich während des Jahres, wodurch die Jahreszeiten erlebbar werden. Weiter beeinflussen sie das städtische Klima durch ihre kühlende Wirkung. Sie wirken mit ihren luftreinigenden Qualitäten feinstaubmindernd und dienen als Immissionschutz. Menschen nehmen Bäume als beruhigend wahr, somit haben diese eine positive Wirkung auf unser Wohlbefinden. Zudem nutzen Insekten, Vögel und Kleinsäuger die Bäume als Nahrungsquelle sowie als Unterschlupf oder Nistplatz. Ältere Bäume sind dabei besonders wertvoll.

Zu beachtende Kriterien bei der Auswahl

Für die richtige Auswahl der Baumart müssen mehrere Kriterien berücksichtigt und abgewogen werden:

- Ästhetische Aspekte (z. B. Blatt-, Blüten-, Stammfarbe, Struktur)
- Gestalterische Aspekte (z. B. Habitus, Lichtdurchlässigkeit)
- Mögliche Belästigungen/Störungen (z. B. Fallobst, Honigtau, Geruch, Pollen)
- Ansprüche an Baumart (z. B. lang- oder kurzlebig)
- Toleranz der Baumart (z. B. salzverträglich, windfest)
- Sicherheitsaspekte (z. B. Totholz, Verkehr, Lichtraumprofil)

Auswahl grosser Strassenbäume (> 15 m)

- Zürgelbaum*/** (*Celtis australis*)
- Schmalblättrige Esche (*Fraxinus angustifolia* `Raywood`)
- Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
- Gleditschie (*Gleditsia triacanthos* `Skyline`)
- Amerikanischer Amberbaum** (*Liquidambar styraciflua*)
- Tulpenbaum** (*Liriodendron tulipifera*)
- Zerr-Eiche*/** (*Quercus cerris*)
- Säulen-Eiche* (*Quercus robur* `Fastigiata Koster`)
- Japanischer Schnurbaum (*Sophora japonicum* `Regent`)
- Kaiser-Linde** (*Tilia x europaea* `Pallida`)
- Schmalkronige Stadtulme (*Ulmus x hollandica* `Lobel`)



Auswahl mittlerer und kleiner Strassenbäume (< 15 m)

- Spitz-Ahorn* (*Acer platanoides* `Cleveland`)
- Herzblättrige Erle (*Alnus cordata*)
- Hänge-Birke* (*Betula pendula* `Zwitsers Glorie`)
- Hainbuche* (*Carpinus betulus* `Frans Fontaine`)
- Baumhasel** (*Corylus colurna*)
- Blumen-Esche* (*Fraxinus ornus*)
- Baum-Magnolie (*Magnolia kobus*)
- Hopfenbuche*/** (*Ostrya carpinifolia*)
- Vogelkirsche* (*Prunus avium* `Plena`)
- Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Winter-Linde*/** (*Tilia cordata* `Greenspire`)



Aufgelistet sind Empfehlungen von Baumarten explizit für den Standort Strassenraum im Siedlungsgebiet.
*Einheimische Art (teils in Sorte)
**Breitkronig (>10 m)

Quelle Fotos: suisseplan Ingenieure AG

Strassenbäume für die urbane Biodiversität im Rahmen unserer Projekte

Strassenbäume übernehmen im städtischen Raum eine wichtige ästhetische und ökologische Aufgabe. Dank den unterschiedlichen Formen und Farben tragen die schattenspendenden Strassenbegleiter zur Erhöhung unseres Wohlbefindens bei. Durch ihre unterschiedlichen und vielfältigen Strukturen sind sie wichtige Pfeiler der städtischen Biodiversität. Sie bieten Nistplätze für Vögel, Versteckmöglichkeiten für Kleinlebewesen und dienen vielen Tierarten als Nahrungsquelle. Für die Planung von Baumpflanzungen entlang von Strassenzügen kann der Biodiversitätsindex für Strassenbäume als Hilfestellung dienen.



Baumreihen entlang von Strassen werten diese ebenfalls ökologisch auf.



Blüten, wie die der Winter-Linde (*Tilia cordata*), dienen als Nahrungsquelle.

Biodiversitätsindex von Strassenbäumen

Der Biodiversitätsindex von Strassenbäumen zeigt auf, welche Baumarten für die Biodiversität am wertvollsten sind. Dabei wurden rund 100 verschiedene Baumarten aufgrund ihres ökologischen Potentials für diverse Organismengruppen beurteilt und in einem Index zusammengefasst. Dieser ermöglicht, die Biodiversität bei der Planung und in der Praxis bestmöglich miteinzubeziehen. Um die Langlebigkeit eines Baumes sicherzustellen, muss bei der Auswahl der geeigneten Baumart zwingend der Standort berücksichtigt werden.

Wichtigkeit der Bäume im urbanen Raum

Bäume weisen eine Vielzahl an unterschiedlichen ökologischen Nischen auf, was sie besonders wertvoll macht. Sie sind Lebensraum für diverse Tierarten und bieten Nistplätze, Schutz und Nahrung. Aber auch andere Organismengruppen, wie die Moose oder Flechten profitieren von den strukturreichen Riesen. Insbesondere im urbanen Raum, wo das Angebot begrenzt ist, trägt eine hohe Vielfalt an Baumarten zur Erhöhung der Biodiversität bei. Bepflanzte Baumscheiben wirken sich zusätzlich positiv auf die ökologische Vielfalt aus.



Verschiedene Tierarten profitieren von den unterschiedlichen Strukturen.



Bepflanzte Baumscheiben erhöhen die Biodiversität zusätzlich.

Geeignete Baumarten entlang von Strassen

Gemäss dem Biodiversitätsindex für Strassenbäume (SWILD, 2021) gelten folgende sieben, als Strassenbaum geeignete Baumarten als besonders ökologisch wertvoll (dem Index nach absteigend sortiert):

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Geeignete Baumarten für Extremstandorte

Gemäss dem Biodiversitätsindex für Strassenbäume (SWILD, 2021) gelten folgende sieben, für stark exponierte Standorte geeignete Baumarten als besonders ökologisch wertvoll (dem Index nach absteigend sortiert):

- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
- Schneeballblättriger Ahorn (*Acer opalus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Zerr-Eiche (*Quercus cerris*)
- Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)